

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt 2207, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

Kaiser-Wilhelm-Str 100
20355 Hamburg
Telefon 040 / 4 26 28 - 0 (Zentrale)
(Durchwahl)

Telefax [REDACTED]
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer [REDACTED]

Hamburg, 20.07 2018

Herrn

[REDACTED] Lechner

[REDACTED] Berlin

EINGEGANGEN 27. Juli 2018

Aktenzeichen

2207 Js 810 / 17

(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie Vorwurf: Verleumdung

Sehr geehrter Herr Lechner,

in dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren wird Ihnen vorgeworfen in der Zeit vom November 2016 bis Februar 2018, auf Internetportalen wie "korruptionsblog.com" und "facebook" Artikel veröffentlicht zu haben, die geeignet sind eine andere Person verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es besteht der Verdacht der Verleumdung gemäß § 187 StGB.

Sie sollen unter anderem im November 2016 in einem Artikel behauptet haben, dass Herr Dr. [REDACTED] „nachweislich und bewiesen schwere Urkundenfälschung und Testamentsfälschungen vorgenommen und begangen“ hat und ihn als „hochkriminell“ beschuldigt haben. Weiterhin wird Ihnen vorgeworfen, im Februar 2018 den Herrn Dr. N. [REDACTED] in einem Artikel unter anderem der „Körperverletzung mit Todesfolge“ sowie des „Mordes“ bezichtigt zu haben.

Es wird Ihnen hiermit gemäß § 163a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung Gelegenheit gegeben, sich innen 2 Wochen zu dem Vorwurf schriftlich zu äußern.

Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen. Sie können auch jederzeit einen von ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Auch können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen. Ein Anspruch auf eine Vernehmung steht Ihnen im Rahmen dieses Ermittlungsverfahren nicht zu. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Ermittlungsverfahren ohne Ihre Anhörung abgeschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Amts [REDACTED]

Konto der Justizkasse Hamburg
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gansemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

Lechner

Berlin

Staatsanwaltschaft Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Strasse 100
20356 Hamburg

per Telefax: (0)40 4279 [REDACTED]

Berlin, den 01. August 2018

Ihr Az.: **2207 Js 810/17**
Ihr Schreiben vom 20. Juli 2018
hier eingehend: 27. Juli 2018

Stellungnahme

Der in Ihrem Schreiben vorgebrachte Straftatvorwurf der u.a. **Verleumdung** wird

bestritten

und zurückgewiesen.

Der Tatbestand der **Verleumdung** und **übler Nachrede** setzt voraus, dass wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine oder mehrere unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet werden.

Mitnichten kann man dieses in den von Ihnen zitierten Veröffentlichungen behaupten.

Vielmehr stellen die - seit Mitte 2016 in den von Ihnen zitierten Publikationen - der Allgemeinheit zugänglich gemachten Verfahrensveröffentlichungen und Informationen über u. a. auch Missstände in den Justizverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg - vollständige der Wahrheit entsprechenden Tatsachenausführungen dar.

Veröffentlichungen dieser Art sind im übrigen zur eigenen Publikation und eigenen Öffentlichkeitsarbeit durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden.

Hierzu wird auf folgende Beschlüsse verwiesen:

OLG Frankfurt vom 24. Juli 2007 (Az. 20 VA 5/17).

Urteil des LG Köln vom 07. Juli 2010 (Az. 28 O 721/09).

Vgl. Tubis, Robert: „Die Öffentlichkeit jegliches Verfahrens nach Art. 6 EMRK“, NJW 2015, 415.

Die vom Anzeigenden [REDACTED] vorgebrachten Einlassungen wie der angeblich uns seines Erachtens nach unsererseits fälschlich behaupteten Ereignisse wie **Testaments-**

fälschungen, Urkundenfälschungen, Betrug, Prozessbetrug, Unterschlagungen, Unterschriftenfälschungen pp. sind aktuell Bestandteil in diversen Verfahren vor u.a. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Man kann ganz eindeutig feststellen, dass der Anzeigende [REDACTED] ganz klar wider besseren Wissens falsche Aussagen - und somit das Vortäuschen einer Straftat - bei der Strafanzeige vor den Strafverfolgungsbehörde vornahm.

Stellte doch bereits die oberste Strafverfolgungsbehörde der FHH u.a. zum Thema Urkunden- / Testamentsfälschung pp., nämlich die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg selbst, bereits im Jahr 2004 ganz klar formuliert in ihrem schriftlichen Bescheid vom 13. Juli 2004 unter dem Geschäfts-Nr. Az. 2 Zs 357/04 fest, und bestätigt und besonders hervorgehoben hat,

Es wird anheim gestellt, hierzu u.a. entsprechende Akteneinsicht gem. §160 StPO vorzunehmen.

Im übrigen ist festzustellen, dass der Anzeigende [REDACTED] vielmehr Mittels ebenso nachweislicher falscher „Erklärungen an Eides statt“ versucht ist, u.a. an diversen Landgerichten eilbedürftigen Einstweiligen Rechtsschutz gegen die [REDACTED] Veröffentlichungen zu erreichen.

Diese Straftatdelikte sind ebenfalls bereits mehrfach Bestandteil diverser offener Ermittlungsverfahren, u.a. in Berlin und Hamburg.

Hierzu wird auch Bezug genommen auf die Gegendarstellung vom 19. Februar 2018, die aufgrund des Herrn Dr. [REDACTED] (Notar a.D.) bei dem Hamburger LKA gegen meine Person gemäß Mitteilung des LKA vom 28.1.2018, Az.:LKA141/1K/0030620/2018 gestellte Strafanzeige bereits gefertigt wurde.

Ich verweise hierbei genauso auf diese bereits ergangenen Einlassungen an die Staatsanwaltschaften, StA Hamburg am 29. Juni 2018, StA Berlin am 06. / 23. Januar 2018 sowie am 31. Juli 2018 und an das Landeskriminalamt LKA141 Hamburg, Landeskriminalamt Hamburg - OK - am 17 und 19 Februar 2018

Bereits im seinerzeitigen zivilrechtlichen Parallelverfahren vor dem Landgericht Hamburg (Geschäfts-Nr.: 304 O 146 / 02), unter dem Vorsitz des Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg [REDACTED] (Zeuge, ladungsfähige Anschrift über das Landgericht Hamburg), wurde seinerzeit durch den hier [REDACTED] u.a. auch falsche Eidesstattliche Versicherungen an Eides Statt (mündlich und schriftlich) im Sinne des § 156 StGB gegenüber der Hamburger Justiz abgegeben und erklärt (dieser Vorgang ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg u.a. unter dem weiteren Az 2 Zs 537/04 aktenkundig)

Allein die Abgabe von falschen Eidesstattlichen Versicherungen an Eides Statt ist im Sinne des § 156 StGB **S T R A F B A R**.

Es ist unstreitig und auch aktenkundig, dass seinerzeit sehr wohl bereits durch das Notarbüro, vertreten durch die Notare: [REDACTED]

[REDACTED] Hamburg hierbei maßgebliche u.a. erhebliche Zivil- und Strafdelikte begangen wurden, indem durch diese Notare u.a. eine Vielzahl von Zivil- und Strafdelikten bis hin von Wirtschaftsstrafdelikten, Testamentsfälschung, Prozessbetrug, schwere Hehlerei

pp. begangen wurden. Diese Verfahren sind bis zum heutigen Tage NICHT durch Urteil abgeschlossen.

Es ist mittlerweile bekannt, dass einige Hamburger Kanzleien gleichlautende „Probleme“ hinsichtlich Urkundenfälschungen mit diesem Notariat auf dem Tisch liegen haben.

Zur Beweisführung - auch zu dem Tötungsvorwurf (Körperverletzung mit Todesfolge)- wird hierzu auf die umfangreichen Akten- und Beweisvorgänge bei dem Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem internationalen Zivil- und Strafgerichtshof in den Haag sowie ferner auf die Akten der Land- und Oberlandesgerichte Hamburg sowie der Hamburger Strafverfolgungsbehörden verwiesen. Ebenso wird hierbei genauso Bezug genommen u.a. auch auf das weitere Schreiben vom 27. Juni 2017, diesmal an den Bundespräsidenten Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier.

1. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, N.N.
2. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters des Internationalen Zivil- und Strafgerichtshofs (IGH) in Den Haag, N.N.
3. Zeugnis eines instruierten Mitarbeiters der Menschenrechtskommission, Berlin und Genf, N.N.
4. Zeugnis instruierter Mitarbeiter der übrigen zuständigen Bundesbehörden, N.N.
5. Zeugnis, Zeuge: Herr Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier.
Zeuge: der ehemalige a.D. Bundespräsident Herr Prof. Dr. Horst Köhler,
Zeuge: der ehemalige a.D. Bundespräsident Joachim Gauck.

1. Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (Az. 2 BvR 674/06)

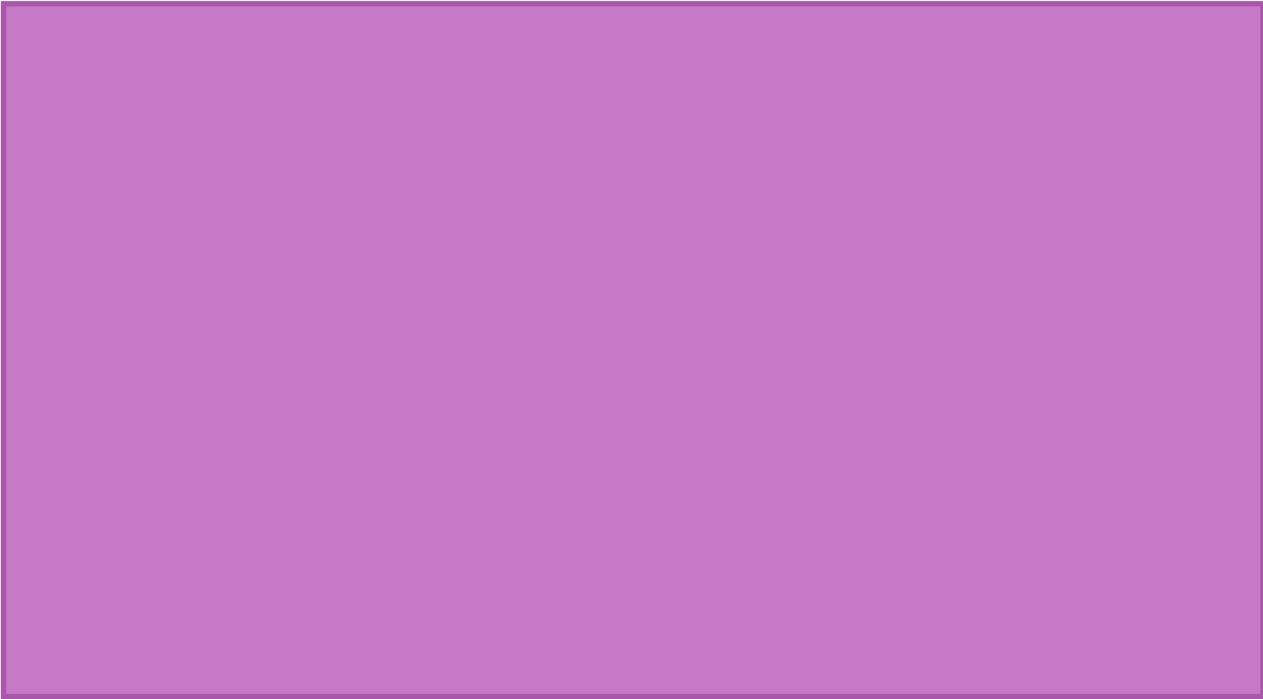
1.1 Bundesgerichtshof Karlsruhe (Az. XARZ 334/04)

1.2 Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin (Az. 4-17-07-1030-001085/2009 und Az. 4-16-07-1030-006660/2005)

1.3 Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (Beschwerde Nr. 20660/2007/2013)

Ich stelle ausdrücklich nochmals **S t r a f a n t r a g** gegen den Beschuldigten (Notar: [REDACTED], Hamburg) wegen aller in Betracht kommenden Strafdelikte.

[REDACTED] chner



42066008dch